

Teilnahmebedingungen

für den Flohmarkt am 09.07.2016 in der Habsburgerstraße, 79104 Freiburg

Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Habsburgerstraße e.V.

§ 1.

Bei diesem Markt ist eine Teilnahme nur für Privatpersonen erlaubt.

§ 2.

Zugelassen sind alle typischen Floh-, Trödel- und Antikwaren neueren und älteren Datums. Der Verkauf von lebenden Tieren ist verboten. Der Verkauf von Speisen, Getränken, Lebens- und Genussmitteln ist nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter auf dem Flohmarkt- und Festgelände gestattet. Jeder Verstoß führt zu sofortigem Platzverweis.

§ 3.

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz - nur auf den Blockbereich, für den er sich angemeldet hat. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand für die Einhaltung jeglicher Verordnungen, Regeln und Gesetze zu sorgen.

§ 4.

Eine Reservierung ist nur gültig bei voller Bezahlung. Eine Reservierung kann jederzeit vom Veranstalter ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder widerrufen werden.

§ 5.

Die Zahlungsbedingung ist Vorkasse nach erfolgreicher Anmeldung. Die schriftliche Anmeldung gilt als rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem Marktveranstalter IG Habsburgerstraße e.V. und dem Aussteller. Eine endgültige Reservierung erfolgt erst nach Zahlungseingang. Die Vorkasse muss bis zum 24.6.2016 vor der Veranstaltung eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingung kann der Veranstalter über die bereits bestätigte Standfläche anderweitig verfügen. Das Rücktrittsrecht gilt bis zum 24.6.2016. Im Falle eines fristgerechten Rücktritts, werden 25% der Standmiete als Gebühren berechnet. Danach verfällt die Standgebühr ersatzlos.

Ab Donnerstag vor Veranstaltungstag werden eventuell noch verfügbare Standflächen zum Tageskassenpreis vergeben. Diese Standmiete muss bar an den Veranstalter am Veranstaltungstag entrichtet werden.

§ 6.

Mit dem Aufbau des Standes darf nicht vor 8.00 Uhr und dem Verkauf vor 9:30 Uhr begonnen werden. Dies ist zu Ihrer eigenen Sicherheit unbedingt einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zum Platzverweis führen. Die bezahlte Standmiete verfällt dann, Schadenersatzansprüche bestehen für den Standbetreiber in diesem Fall nicht.

Zum Aufbau des Standes, darf mit dem PKW in der Zeit von 8.00 - 9:30 Uhr zum Stand gefahren werden. Nach Entladen des PKW muss dieser umgehend entfernt werden. Dies betrifft nicht die Plätze mit PKW am Stand. Erst nach Marktende ist eine erneute Einfahrt mit dem PKW möglich. Dies ist zu Ihrer eigenen Sicherheit unbedingt einzuhalten.

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens 30 min. vor Ende der Marktzeit (17.00 Uhr) begonnen werden. Der Abbau der Stände und die Standplatzreinigung muss spätestens um 18.15 Uhr am Tag der Veranstaltung abgeschlossen sein.

§ 7.

Von jedem Standbetreiber ist ein „Müllpfand“ in Höhe von 20,00 € am Veranstaltungstag an den zuständigen Ordner zu entrichten. Dieses wird zurückerstattet, sobald der Standplatz nach Marktende sauber übergeben wurde.

§ 8.

Der Aussteller darf die gemietete Standfläche nicht an Dritte weitervermieten.

§ 9.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung jederzeit aus wichtigem Grund absagen, abbrechen oder verkürzen. Falls dies nötig sein sollte, werden die gezahlten Standgelder für die nächste Veranstaltung anteilig, nach Abzug der Kosten, gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht. Bei Ausfall einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt wie z.B. Sturm wird kein Ersatzanspruch auf Rückvergütung gewährt.

§ 10.

Die Geh- und Fluchtwege dürfen nicht verbaut und zugestellt werden. Die Anlieferungsfahrzeuge sind zügig zu be- und entladen, und danach auf die ausgewiesenen Parkplätze zu parken. Geschäftszugänge sind mit genügend Platz freizuhalten. Markierte Platzreservierungen der IG Habsburgerstraße dürfen nicht entfernt werden. Den Aufforderungen der Ordner ist Folge zu leisten. Im Zweifelsfall ist dies mit dem Veranstalter zu klären, da er das alleinige Platzrecht hat, mit Ausnahme bereits bestehender Sondernutzungsrechte.

§ 11.

Der Veranstalter übt am Veranstaltungstag auf dem Veranstaltungsgelände während der Dauer seiner genehmigten Veranstaltung, d.h. auch vor und nach der Marktzeit oder Veranstaltungsdauer das Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Nichtfolgeleistung der Anweisungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten durch den Aussteller, kann der Veranstalter oder seine Beauftragten den Stand des Ausstellers mit sofortiger Wirkung schließen lassen. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht.

§ 12.

Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Vermieterpfandrecht aus. Wird das erhobene Standgeld + Müllpfand vom Aussteller nicht spätestens nach Bezug des Standplatzes entrichtet, so kann der Veranstalter Teile oder den gesamten Warenbestand des Ausstellers sowie dessen Ausrüstung wie z.B. Marktschirm, Verkaufsstand, Verkaufsanhänger usw. als Pfand einziehen und bei Nichteinlösung durch den Aussteller auf dem gesetzlich vorgeschriebenem Wege zur Wahrung seiner Interessen veräußern oder in sein Eigentum übernehmen.

§ 13.

Für alle Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch den Aussteller oder seinen Beauftragten entstehen, haftet der Aussteller in voller Höhe und ist dem Veranstalter gegenüber zu vollem Schadensersatz verpflichtet. Der oder die Betreiber des jeweiligen Verkaufsstandes haften als Gesamtschuldner.

§ 14.

Mit der Unterzeichnung des ausgefüllten Online-Formulars sowie dem Bezug einer Standfläche auf der Veranstaltung des Veranstalters, erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an und verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung derselben. Bei Verstößen, gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen durch den Aussteller, ist der Aussteller gegenüber dem Veranstalter zu vollem Schadensersatz bzw. zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet.

§ 15.

Platzreservierungen werden ausschließlich vom Veranstaltungspersonal vorgenommen. Selbständige Reservierungen (auch das „Platz freihalten“ z.B. durch das Abstellen eines PKWs am Vortag oder „Überweisungen ohne vorherige Anmeldung“) haben keine Gültigkeit!

§ 16.

Nicht verkaufte Waren sind restlos wieder mitzunehmen! Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen oder gegen die städtische Abfallentsorgungssatzung werden unnachsichtig angezeigt. Müllablagerung und Zurücklassen von Waren ist strafbar!

§ 17.

MwSt. wird von uns nicht ausgewiesen. Alle Preise sind Endpreise.

§ 18.

Mit jeder Teilnahme am Markt werden unsere Geschäftsbedingungen von jedem Aussteller und Besucher anerkannt.

§ 19.

Sollte eine der Bestimmungen gegen geltendes Recht verstoßen, findet die gesetzliche Vorschrift Anwendung, die dem Sinn dieser Bestimmung am nächsten ist. Etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

§ 20.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiburg, Veranstalter ist die Interessengemeinschaft Habsburgerstraße e.V. Habsburgerstraße 92 oder 121, 79104 Freiburg vertreten durch

Andreas Viesel und Andreas Wölfle